Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien –

Inhaltsverzeichnis

I. Personenkreis…… 2

II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung…… 2

III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung…….. 2

IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, von Ausbildungsverhältnissen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung…… 2

V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung…….. 3

VI. Verfahren……. 3

1. **Antragstellung und Zuweisung…… 3**
2. **Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis…… 4**
3. **Vertragsänderungen und andere Änderungen…… 5**
4. **Dauer, Art und Höhe der Förderung……... 5**
5. **Ausgaben und Einnahmen…… 6**

VII. Schlussbestimmungen…… 6

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung zu fördern und durch geeignete Maßnahmen einem Absinken der Beschäftigungsquote unter sechs Prozent entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll durch die verstärkte Neueinstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Rahmen eines Fonds zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung erreicht werden.

Der Fonds beinhaltet den Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, das Sonderprogramm zur Beschäftigung von

jüngeren schwerbehinderten Menschen, das Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitsassistenzen und das Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung. Er ist im Haushaltsplan des Landes Hessen dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) zugeordnet.

I. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen[1] im Sinne dieser Richtlinien sind schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) und diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen.

II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Die Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools sind grundsätzlich für Neueinstellungen von besonders betroffenen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 SGB IX vorbehalten.

Der Stellenpool wird zentral beim HMdI geführt.

III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Programms sind grundsätzlich jüngere arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Alter unter 50 Jahren, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen zur qualifizierten Einarbeitung vor der Einstellung eine „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III oder eine „Probebeschäftigung“ nach § 46 Abs. 1 SGB III bei der Beschäftigungsdienststelle.

Das Sonderprogramm kann in festzulegenden Bezirken oder hessenweit durchgeführt werden.

[1]Die UN-BRK verwendet in ihrer deutschen Übersetzung den Begriff „Menschen mit Behinderungen“, um begrifflich das Menschsein der Person und nicht ihre Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Dieser Sichtweise schließt sich der Richtliniengeber ausdrücklich an. Dennoch wird in der Richtlinie der Begriff „schwerbehinderte Menschen“ verwendet. Die Richtlinie nimmt Bezug auf das SGB IX. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird deshalb der Sprachgebrauch des SGB IX beibehalten, zumal die UN-BRK den Begriff „Menschen mit Schwerbehinderung“ nicht kennt, da Schwerbehinderung eine Ausgestaltung des deutschen Rechts im SGB IX ist.

IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, von Ausbildungsverhältnissen und Arbeitsassistenzen in der Landesverwaltung

Mit diesem Programm sollen grundsätzlich die Beschäftigung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Ausbildungsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen sowie die Beschäftigung von Arbeitsassistenzen für einzustellende oder bereits beschäftigte schwerbehinderte Menschen, insbesondere Vorlesekräfte für Blinde sowie Aushilfskräfte für individuelle Einarbeitungsphasen, gefördert werden. Die Übernahme von schwerbehinderten Auszubildenden ist nach der geförderten Ausbildung und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss erneut förderfähig. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden bevorzugt gefördert.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachausgaben erstattet werden, die der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen dienen.

V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Das Programm soll die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes unterstützen, ältere arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, beruflich wieder einzugliedern und möglichst bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu beschäftigen. Für die Dienststellen besteht nach Ablauf der Förderzeit keine Weiterbeschäftigungspflicht. Es ist jedoch zu prüfen, ob nach dem Ablauf der Förderzeit eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bis zur Gewährung der gesetzlichen Altersrente erfolgen kann. Zur Erreichung dieses Zieles sollte mit entsprechenden Bemühungen rechtzeitig begonnen werden.

VI. Verfahren

1. Antragstellung und Zuweisung

Anträge auf Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools **(Abschnitt II)** oder Förderung einer Maßnahme **(Abschnitt IV und Abschnitt V)** sind rechtzeitig vor Einstellung bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages von den Dienststellen des Landes an die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu richten. Den nach diesem Zeitpunkt gestellten Anträgen wird nicht entsprochen.
Die Anträge müssen eine Begründung und Angaben über die voraussichtliche Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Tätigkeit, Arbeitszeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, einen Nachweis über die Schwerbehinderten-eigenschaft oder Gleichstellung sowie die **voraussichtlichen** Förder-leistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes enthalten. In Ausnahmefällen können diese

Förderleistungen auch durch entsprechende Eigenbeteiligungen der Dienststellen ersetzt werden.
Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist mitzuteilen, ob eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Förderzeitraums beabsichtigt ist.
Bei der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms **(Abschnitt III)** werden die obersten Landesbehörden aufgefordert, geeignete Arbeitsplätze zu melden.
Für die Förderung von Arbeitsassistenzen nach dem Förderprogramm **(Abschnitt IV)** werden für die Zuweisung der Landeszuschüsse die jeweils gültigen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zugrunde gelegt.

Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sind von den Beschäftigungsdienststellen rechtzeitig vor der Einstellung bei den zuständigen Stellen zu beantragen bzw. abzuklären.

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen leitet Anträge zuständigkeitshalber an das HMdI weiter. Das HMdI entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen über die Anträge und weist die Zuschüsse aus Landesmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personenbezogen zu.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einstellungen schwerbehinderter Menschen - auch wenn diese nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden - mögliche Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu beantragen sind.

2. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis

Grundsätzlich benennen die Agenturen für Arbeit sowie das zuständige Jobcenter unter Berücksichtigung der gemeldeten Arbeitsplätze geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die dann nach einem Bewerberauswahl-verfahren bei den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen unbefristet oder befristet eingestellt werden.
Befristete Arbeitsverhältnisse sollen mindestens über den gesamten bewilligten Förderzeitraum abgeschlossen werden. In diesem Zeitraum ist es nicht erforderlich, eine (Plan-) Stelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Einstellungen im Rahmen des Sonderprogramms **(Abschnitt III)** erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die vorgeschaltete „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ oder der „befristeten Probebeschäftigung“ bei der Beschäftigungsbehörde unbefristete Arbeitsverträge von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Bei der Durchführung einer „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ beginnt die Probezeit erst mit dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.
Nach der Einstellung sind dem HMdI Fotokopien des Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde und des Bewilligungsbescheides der BA oder

anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes zu übersenden.

3. Vertragsänderungen und andere Änderungen

Bei beabsichtigter Entlassung, Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages - auch innerhalb der Probezeit - ist die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu beteiligen. Das HMdI ist über die beabsichtigten Personalmaßnahmen zu informieren.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge und damit der Förderleistungen haben (z. B. Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, beabsichtigte Beförderungen, Höhergruppierungen, Erkrankungen ohne Fortzahlung der Bezüge, Mutterschutz, Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung), sind dem HMdI, der zuständigen Agentur für Arbeit, dem anderen Rehabilitationsträger, dem zuständigen Jobcenter oder Integrationsamt (soweit von dort Förderleistungen bezogen werden) rechtzeitig anzuzeigen.

4. Dauer, Art und Höhe der Förderung

Die im Einzelnen zu zahlenden Zuschüsse aus Landesmitteln bemessen sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit, der Höhe der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Beförderungen, Höhergruppierungen bzw. Höherstufungen sind in allen Programmen grundsätzlich nur bis zur zugewiesenen Wertigkeit möglich.

a) Personenbezogene Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools **(Abschnitt II)** erfolgen unter Angabe der Wertigkeit entweder auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum. Zuschüsse aus Landesmitteln können in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

b) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Sonderprogramms **(Abschnitt III)** können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

c) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Förderprogramms **(Abschnitt IV)** können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Arbeitsassistenzen, ist eine längere Förderdauer möglich.

d) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Landesprogramms **(Abschnitt V)** können bis zu einer Dauer von acht Jahren in Höhe von bis zu 100 Prozent der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes gewährt werden.

Die maximale Gesamtförderdauer nach dem Landesprogramm beträgt bei schwerbehinderten Menschen

- die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate

und

- die bei der Einstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate.

5. Ausgaben und Einnahmen

Bei allen Beschäftigungsverhältnissen **(Abschnitte II, III, IV und V)** werden die Personalausgaben der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitsassistenzen aus den Personalausgabenbudgets der Beschäftigungsdienststellen über die Hessische Bezügestelle oder Hochschulbezügestelle geleistet.

Auf Nachweis werden den Beschäftigungsdienststellen die entstandenen Personalausgaben bis zu 100 Prozent unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes für den bewilligten Förderzeitraum erstattet.

Diese Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr eigenverantwortlich und unaufgefordert von den Beschäftigungsdienststellen beim HMdI schriftlich zu beantragen.
Die Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger, des zuständigen Jobcenters und Integrationsamtes werden unmittelbar von den Beschäftigungsdienststellen vereinnahmt.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX, den Personalräten, den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Außerdem ist zu veranlassen, dass alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieser Richtlinien unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Auf das Schulungsangebot der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb der ressort-übergreifenden Fortbildung wird hingewiesen.

Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien – vom 23. September 2019 (StAnz. S. 1043).